

Satzung des Evang. Diakonievereins Stuttgart-Botnang e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Evang. Diakonieverein Stuttgart-Botnang e.V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Botnang diakonische Dienste und soziale Projekte aller Art durch finanzielle Zuwendungen zu fördern, vor allem die Kranken- und Altenpflege. Darüber hinaus betrachtet es der Verein als seine Aufgabe, andere diakonische Initiativen der Kinder-, Jugend- und Nachbarschaftshilfe ins Leben zu rufen bzw. finanziell zu unterstützen. Auch kann der Verein mit gemeinnützigen, karitativen Einrichtungen außerhalb der Evang. Kirchengemeinde Botnang organisatorisch und finanziell zusammenarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede nach deutschem Recht unbeschränkt geschäftsfähige Person werden. Die Aufnahme muss beim Vorstand beantragt werden, die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende.

§5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung im Nachrichtenblatt der Evang. Kirchengemeinde Botnang mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. Sie hat binnen vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Im Übrigen gilt Abs. 1.

Der Vorstand kann, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Abs. 1 gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, so bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Der Schriftführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu acht gewählten Mitgliedern sowie den Pfarrern der Evang. Kirchengemeinde Botnang, die ihm kraft Amtes angehören. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden sowie den Rechner.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheiden einzelne gewählte Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zuwählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Rechner. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§7

Rechner

Der Rechner erledigt die Kassengeschäfte und stellt den Einzug der Mitgliedsbeiträge sicher.

Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der einer Genehmigung des Vorstandes bedarf. Der Haushaltsplan kann von den Mitgliedern eingesehen werden. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

§8

Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an, dürfen aber an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Der Rechner erhält eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung. Die übrigen Vorstandmitglieder haben lediglich bei außerordentlicher Beanspruchung (Reisen, Tagungen) Anspruch auf angemessene Kostenerstattung.

§ 10

Jahresbeitrag

Über die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. April eines Geschäftsjahres fällig.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck nach § 5 Abs. 2 und 3 besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder besucht sein muss. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden nötig. Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist zu einem anderen Zeitpunkt eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschließen kann, ohne dabei an die Zahl der Erschienenen gebunden zu sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereinszwecks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evang. Kirchengemeinde Botnang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 22. Januar 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister tritt die bisherige Satzung außer Kraft.